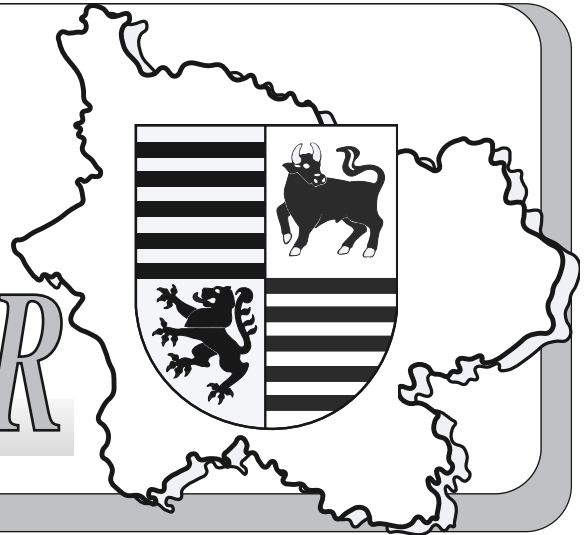


Amtsblatt für den Landkreis

ELBE-ELSTER



Jahrgang 11

Herzberg (Elster), den 13. Juli 2006

Nummer 11

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der vom Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner 19. Sitzung am 26.06.2006 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. 13-17/06

Projekt "Sucht- und Drogenprävention"

Der Kreistag nimmt die Vorlage zur Kenntnis und unterstützt deren Umsetzung. Der Kreistag wird über den Stand des Projektes im Gesundheitsbericht (alle drei Jahre) durch die Verwaltung informiert.

Beschluss Nr. 13-18/06

Projekt "Prävention durch Integration"

Der Kreistag nimmt die Vorlage zur Kenntnis und unterstützt deren Umsetzung. Der Kreistag wird jährlich über den Stand des Projektes durch die Verwaltung informiert.

Beschluss Nr. 10-18/1/06

Neugründung einer DienstleistungsGmbH als Beteiligungsgesellschaft der Seniorenzentrum "Albert Schweitzer" gGmbH
Der Kreistag stimmt der Gründung einer DienstleistungsGmbH als Beteiligungsgesellschaft der Seniorenzentrum "Albert Schweitzer" gGmbH mit Wirkung frühestens vom 1. Januar 2007 zu. Der Kreistag stimmt dem Entwurf des Gesellschaftervertrages zu. Zum Geschäftsführer wird Herr Büttner bestellt.

Beschluss Nr. 14-22/06

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung

Der Kreistag beschließt die Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung)

Beschluss Nr. 32-14/06

Ordnungsbehördliche Verordnung des LK EE über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das II. Halbjahr 2006

Der Kreistag beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das II. Halbjahr 2006. (siehe gesonderte Bekanntmachung der Verordnung)

Beschluss Nr. 20-11/13/06

Sportförderung

Der Kreistag beschließt, dass sein Beschluss vom 12. Dezember 2005 bezüglich der Kürzung der Sportförderung dahingehend geändert wird, dass der Förderbetrag nicht gekürzt wird.

Beschluss Nr. 13/03/4/06

Neubesetzung eines Sitzes im Kreisausschuss

Der Kreistag stellt folgende Neubesetzung im Kreisausschuss fest: Herr Uwe Roland als Mitglied, anstelle des bisherigen Mitgliedes Wilfried Schrey.

Beschluss Nr. 61-30/06

Erstellung eines Zeit- und Maßnahmeplanes zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur an der Schwarzen Elster

Der Landkreis Elbe-Elster erstellt gemeinsam mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz einen Zeit- und Maßnahmeplan zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur an der Schwarzen Elster. Zu diesem Zweck bilden die Landkreise eine kommunale Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage des § 2 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit.

Beschluss Nr. 61-31/06

Absichtserklärung zur Zusammenarbeit der Kreise, Städte, Ämter und Verbände vom Lausitzer Seenland über die Schwarze Elster bis zur Elbe

Der Landkreis Elbe-Elster tritt der "Absichtserklärung zur Zusammenarbeit der Kreise, Städte, Ämter und Verbände vom Lausitzer Seenland über die Schwarze Elster bis zur Elbe"

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschluss

Beschluss Nr. 11-21/06

Unbefristete externe Besetzung der Stelle eines Sozialarbeiters für Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamtes zum 1. September 2006

Der Kreistag stimmt der unbefristeten externen Besetzung der Stelle Sozialarbeiter für Kinder- und Jugendamt im Jugendamt mit einem Sozialarbeiter/-pädagogen mit staatlicher Anerkennung ab 1. September 2006 zu.

Beschluss Nr. 11-22/06

Unbefristete externe Besetzung der Stelle eines Sozialarbeiters im Familienunterstützenden Dienst des Jugendamtes zum 1. Oktober 2006

Der Kreistag stimmt der unbefristeten externen Besetzung der Stelle Sozialarbeiter im Familienunterstützenden Dienst des Jugendamtes zum 1. Oktober 2006 zu.

Beschluss Nr. 11-23/06**Unbefristete externe Besetzung der Stelle eines Sozialarbeiters im Familienunterstützenden Dienst des Jugendamtes zum 1. April 2007**

Der Kreistag stimmt der unbefristeten externen Besetzung der Stelle eines Sozialarbeiters im Familienunterstützenden Dienst des Jugendamtes zum 1. April 2007 zu.

Beschluss Nr. 11-24/06**Unbefristete Einstellung einer Ärztin für die 2. Leichenschau ab 21. September 2006**

Der Kreistag stimmt der unbefristeten Einstellung einer Ärztin für die 2. Leichenschau mit 0,75 VbE beim Landkreis Elbe-Elster ab 21. September 2006 zu.

Beschluss Nr. 11-25/06**Unbefristete externe Besetzung der Stelle Pressereferent zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zur Erprobung auf Probe für ein Jahr**

Der Kreistag stimmt der unbefristeten externen Besetzung der Stelle Pressereferent gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 Teilzeitbefristungsgesetz zum schnellstmöglichen Zeitpunkt mit einem Arbeitsverhältnis zur Erprobung für ein Jahr zu.

Beschluss Nr. 11-26/06**Unbefristete externe Besetzung der Stelle "SB Prüfer Jahresrechnung bei Städten und Gemeinden ohne eigenes RPA" zum 1. Oktober 2006-06-12**

Der Kreistag stimmt der unbefristeten externen Besetzung der Stelle "SB Prüfer Jahresrechnung bei Städten und Gemeinden ohne eigenes RPA" zum 1. Oktober 2006 zu.

Beschluss Nr. 11-27/06**Bestellung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster**

Der Kreistag bestellt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 eine Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster.

Bekanntmachung**Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Elbe-Elster Vom 27. Juni 2006**

Auf Grund der §§ 63 und 66 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg sowie der §§ 112 bis 116 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 26. Juni 2006 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

§ 1**Zweckbestimmung**

(1) Die Rechnungsprüfungsordnung beschreibt die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes sowie seine Befugnisse. Sie regelt insbesondere die Aufgaben und die Arbeitsweise des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Verpflichtungen der zu prüfenden Verwaltungen, Unternehmen, Zweckverbände und weiterer Institutionen. In der Rechnungsprüfungsordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen sowie Informationsrechte und -pflichten verbindlich festgelegt.

(2) Zur Ausführung der Rechnungsprüfungsordnung erlässt der Kreisausschuss eine Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt.

§ 2**Einrichtung und Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Der Landkreis Elbe-Elster unterhält ein Rechnungsprüfungsamt. Diesem obliegt zugleich die örtliche Prüfung für die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter, die ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet haben. Das Rechnungsprüfungsamt ist gleichzeitig Gemeindeprüfungsamt des Landrates als all-

gemeine untere Landesbehörde und nimmt als solche die Aufgaben der überörtlichen Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Sondervermögen sowie der Ämter und deren Sondervermögen wahr. Insoweit unterliegt es nicht dieser Rechnungsprüfungsordnung.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei den Prüfungen der Kreisverwaltung dem Kreistag unmittelbar unterstellt und verantwortlich. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3**Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Der Kreistag bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht Mitglieder des Kreistages sein. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes darf nicht mit dem Landrat, dem Kämmerer, dem Kassenverwalter oder seinem Stellvertreter in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

(2) Den Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes ist es untersagt, Zahlungen anzuordnen, auszuführen, zu berichtigen oder zu ergänzen oder sich an einer kreis- bzw. gemeindlichen Kassen-, Buch- oder Wirtschaftsführung zu beteiligen.

§ 4**Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt folgende Pflichtaufgaben wahr:

- a) Prüfung der Jahresrechnung
 - b) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung
 - c) dauernde Überwachung der Kassen der Kreisverwaltung und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen
 - d) Prüfung von Vergaben unter Berücksichtigung der vom Landrat erlassenen Dienstanweisung über das Verfahren bei Vergaben (Vergaberichtlinie)
 - e) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen:
- a) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
 - b) Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
 - c) Prüfung von Auszahlungsanordnungen vor ihrer Weiterleitung zur Finanzverwaltung, wenn der Gesamtbetrag von Einzelrechnungen über 25.000 Euro liegt, ausgenommen Lohn- und Gehaltszahlungen
 - d) Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, Prüfung der Betätigung des Landkreises als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich der Landkreis eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.
 - e) die Prüfung von Bauausführung und Bauabrechnung
 - f) Beratung der Dienststelle bei der Korruptionsprävention- und -bekämpfung

(2) Die Durchführung der Pflichtaufgaben darf durch die weiteren übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

§ 5**Erteilung von Prüfaufträgen**

(1) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen und ihm Prüfungsaufträge erteilen.

(2) Der Landrat kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der ihm gesetzlich oder durch diese Rechnungsprüfungsordnung übertragenen Aufgaben Prüfungsaufträge erteilen. Die den Auftrag erteilende Stelle ist auf Verlangen über den Stand der Prüfungen sowie das Ergebnis zu unterrichten.

§ 6

Allgemeine Prüfungsvorschriften

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Insbesondere sind ihm von der geprüften Verwaltungseinheit bzw. Institution alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke oder sonstigen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Der Leiter sowie die Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern und Wertgelassen zu verlangen.

(2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, die im Rahmen ihrer Prüfaufgaben notwendigen Objektbesichtigungen vorzunehmen und zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(3) Es ist darauf zu achten, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Der Leiter bzw. der Stellvertreter der zu prüfenden Institution soll, soweit es der Prüfungszweck zulässt, vor der Prüfung unterrichtet werden. Vor Abschluss der Prüfung soll ein Schlussgespräch stattfinden, sofern nicht im gegenseitigen Einvernehmen darauf verzichtet wird. Bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten bzw. wesentlicher Mängel sind der Landrat, der Amtsdirektor und der Bürgermeister unverzüglich durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterrichten.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse der Prüfung, soweit es sich nicht nur um sofort abgestellte formelle beziehungsweise unerhebliche Feststellungen handelt, jeweils in einem Bericht zu dokumentieren. Der geprüften Stelle ist dieser Prüfungsbericht zu übergeben.

Diese hat zu den gegebenen Beanstandungen, die eine Stellungnahme erfordern, fristgerecht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Unterzeichnung der Stellungnahme obliegt dem Werks- oder Amtsleiter bzw. dem Geschäftsführer. Die Bemerkungen und Hinweise im Prüfungsbericht, die eine Stellungnahme nicht erfordern, sind zu beachten.

(5) Die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der im Beschaffungswesen sowie im Kassen- und Rechnungswesen zeichnungsberechtigten Beschäftigten sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Landrat unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlung, Unregelmäßigkeiten und sonstiger Verdacht ergibt, durch den ein Vermögensschaden für den Kreis zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch im Falle eines kreislich verwalteten Fremdvermögens. Die Unterrichtungspflicht kann der Landrat auf die Dezernenten beziehungsweise Werkleiter und Geschäftsführer übertragen.

(7) Verluste durch strafbare Handlungen sowie das Auftreten von Kassenfehlbeträgen sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(8) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat zu unterrichten.

(9) Der beim Rechnungsprüfungsamt tätige Antikorruptionsbeauftragte ist verpflichtet, erst zu nehmende Hinweise auf korruptive Sachverhalte, die ihm im Rahmen seiner Funktion bekannt werden, unmittelbar mit den Strafverfolgungsbehörden zu besprechen und abzustimmen. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei einem begründeten Anfangsverdacht den Hinweisen angemessen und sachgerecht nachgegangen werden kann.

Der Antikorruptionsbeauftragte und die ggf. an der Aufklärung der Sachverhalte beteiligten Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen der vertraulichen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden im Sinne des § 353b StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Einreichen von Prüfungsunterlagen an das Rechnungsprüfungsamt

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsgrundlage benötigt (Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsatzregelungen, ADV-Dokumentation und dgl.).

(2) Weiterhin sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich einzureichen:

- a) die Zwischen- und Jahresabschlüsse sowie die Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Elbe-Elster,
- b) die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Stellen (Bundes-, Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.),
- c) Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen, an denen der Landkreis Elbe-Elster beteiligt ist,
- d) die Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften des Kreistages, des Kreisausschusses, die Unterlagen anderer Fachausschüsse, soweit das Rechnungsprüfungsamt sie anfordert und es sich um Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten handelt.
- e) die Schlussrechnung baulicher Maßnahmen,
- f) die Teilabrechnungen baulicher Maßnahmen auf Anforderung,
- g) Vergabeunterlagen gemäß Vergaberichtlinie.

§ 8

Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist Mitteilung zu machen, sofern beabsichtigt ist,

- a) wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen. Das gilt insbesondere, wenn damit die Umstellung auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind.
- b) Zahlstellen, Handvorschüsse und Sonderkassen einzurichten oder aufzuheben.

(2) Geplante Maßnahmen dieser Art sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig bekannt zu geben, damit es sich vor der Entscheidung gutachterlich dazu äußern kann. Bei ADV-Maßnahmen kann sich das Rechnungsprüfungsamt anstelle der gutachterlichen Äußerung im Wege der begleitenden Prüfung beteiligen.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.

§ 9

Dienstordnung

(1) Die Dienstordnungsvorschriften der Verwaltung sind für die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes verbindlich, soweit in der Rechnungsprüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes haben über die ihnen zur Kenntnis gelangten dienstlichen Vorgänge unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

§ 10

Prüfung der Jahresrechnung

(1) Die vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat festgestellte Jahresrechnung wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Kreistag und dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet.

(2) Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 63 Absatz 1 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung geprüft, wobei der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Umfang der Prüfung bestimmt. Hierbei sind die Vorstellungen des Kreisausschusses zu berücksichtigen. Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüf-

bericht zusammengefasst und über den Kreisausschuss dem Kreistag zugeleitet. Der Kreistag beschließt bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die geprüfte Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Landrates.

**§ 9
Rechnungsprüfung für kreisangehörige Gemeinden und Ämter**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt gemäß § 114 Absatz 3 der Gemeindeordnung die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 113 Absatz 1 der Gemeindeordnung für die Gemeinden und Ämter, in denen ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht besteht.
(2) Die Kosten der gemeindlichen Rechnungsprüfung der Gemeinden und Ämter, in denen ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, sind gemäß § 114 Absatz 3 der Gemeindeordnung nach Maßgabe der Kostenordnung des Landkreises Elbe-Elster für o. g. Prüfungen durch die geprüfte Gemeinde bzw. das geprüfte Amt zu erstatten.

(3) Die Regelungen des § 6 (Allgemeine Prüfvorschriften) und des § 7 (Einreichen von Unterlagen an das Rechnungsprüfungsamt) sollen analog angewendet werden.

**§ 10
Ausnahmen**

(1) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes befugt, bei der Anwendung der Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

(1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung im Kreistag in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten der neuen Rechnungsprüfungsordnung wird die Rechnungsprüfungsordnung vom 29. Januar 2001 außer Kraft gesetzt.

Herzberg, den 27. Juni 2006
Klaus Richter

Bekanntmachung

Verordnung des Landkreises Elbe-Elster über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das 2. Halbjahr 2006 Vom 27. Juni 2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 8050-20 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2003 (BGBl. I S. 658) i. V. m.

Nr. 8.1.2 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 24. Juni 2005 (GVBl. II/05 S. 382) wird vom Landkreis Elbe-Elster als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 26. Juni 2006 Folgendes verordnet:

**§ 1
Offenhalten von Verkaufsstellen**

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen im Landkreis Elbe-Elster aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. November 2006 die Verkaufsstellen in nachfolgend aufgeführten Orten geöffnet sein:

Tag	Uhrzeit	Ort	Anlass
02.07.2006	13.00 - 18.00 Uhr	Schlieben	Volksfest
30.07.2006	10.00 - 15.00 Uhr	Gewerbegebiet Massen	Volksfest
03.09.2006	13.00 - 17.00 Uhr	Bad Liebenwerda	Volksfest
10.09.2006	13.00 - 18.00 Uhr	Finsterwalde (nur Möbelmarkt Winkler, Weststr., Ecke Brunnenstr., Johannes-Knoche-Straße)	Volksfest
24.09.2006	13.00 - 18.00 Uhr	Finsterwalde	Volksfest
03.10.2006	13.00 - 18.00 Uhr	Schlieben	Volksfest
08.10.2006	13.00 - 18.00 Uhr	Elsterwerda Innenstadt	Volksfest
29.10.2006	10.00 - 15.00 Uhr	Gewerbegebiet Massen	Volksfest
12.11.2006	13.00 - 18.00 Uhr	Finsterwalde	Volksfest

**§ 2
Besonderer Schutz der Arbeitnehmer**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, 27. Juni 2006

*Klaus Richter
Landrat*

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster"

(Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) zuletzt geändert durch Art. 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Nr. 13 S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" in ihrer Sitzung am 21. Juni 2006 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" in der Fassung vom 30. November 2005 wird wie folgt geändert:

I. Geändert wird § 7

"Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten"

Die Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden für folgende Abfallstoffe wie folgt geändert:

EAK-Schlüsselnummer	EAK-Bezeichnung (Abfallstoff)	Gebühr
20 01 21	Leuchtstofflampen - stabförmig	0,15 €/Stück
	Leuchtstofflampen - Sonderformen	0,15 €/Stück
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (Kleinelektronikschrott)	0,15 €/kg

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster" tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, 21. Juni 2006

Karl-Ulrich Hennicke (Siegel) *Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch*
Vorsitzender der *Verbandsversammlung*
Verbandsversammlung

Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation

Hiermit gibt der HWAZ entsprechend seiner Entwässerungssatzung (EWS - vom 15.05.2006, veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster", Ausgabe Nr. 09 vom 24.05.2006 bekannt, dass folgende Grundstücke ab 13.07.2006 an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen sind und dass das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in das öffentliche Entwässerungsnetz eingeleitet werden muss.

Stadt Herzberg, OT Arnsnesta

Arnsnesta Nr. 3, 4a, 4b, 4c, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 18a, 24, 24a, 26, 27, 27a, 28, 31, 63, 64, 65

In dem v. g. Ort sind Schmutz- und Regenwasserleitungen im Trennsystem verlegt.

Es ist darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser gesondert vom Schmutzwasser über den entsprechenden Regenwasserkanal abzuleiten oder auf dem Grundstück zu versickern ist. Innerhalb von 30 Werktagen nach öffentlicher Bekanntmachung an den Anschlussberechtigten, hat dieser den Anschluss zu realisieren.

Die Herstellung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband drei Tage vorher anzuzeigen (Tel.: 0 35 35/40 19 16 - Frau Sebastian)

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **2. Verbandsversammlung 2006** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **27.06.2006** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 2/3/06

Die Verbandsversammlung beschließt eine Funktionalausschreibung für die Ertüchtigung der KA Elsterwerda durchzuführen.

2. Beschluss 2/4/06

Die Verbandsversammlung vergibt die Baumaßnahme "Resterschließung und Vervollständigung des Schmutzwasserkanalnetzes Neuburxdorf".

3. Beschluss 2/5/06

Die Verbandsversammlung bestätigt die Vergabe von diversen Baumaßnahmen.

Dewitz
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Es wird bekannt gegeben, dass nachfolgende Grundstücke an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda angeschlossen werden können:

Bad Liebenwerda Schillerstraße
Hausnummer: 3 - 9
Schloßackerstraße
Hausnummer: 8, 9, 11 - 15, 17, 18, 20, 22 - 27, 27a, 29 - 41, 43, 45

Gemäß § 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 20.02.2003 sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage für die genannten Grundstücke herzustellen und diese innerhalb von 8 Wochen an die Entwässerungsanlage des Verbandes anzuschließen.

Es ist jegliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Das Einleiten von Niederschlagswasser ist nicht gestattet.

Für technische Auskünfte und Beratung steht Ihnen beim Betriebsführer des Verbandes, der envia AQUA GmbH, der Mitarbeiter Herr Schwausch zur Verfügung (Tel.-Nr. 0 35 33/48 94 33).

Dewitz
Verbandsvorsteher

Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster



Das Amtsblatt erscheint entsprechend der in dieser Ausgabe veröffentlichten Termine.

- Herausgeber:
Landkreis Elbe-Elster,
vertreten durch den Landrat Klaus Richter,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14

- Internet: <http://www.lkee.de>
E-Mail: ktr@lkee.de oder Amtsblatt@lkee.de

- Druck und Verlag:
Verlag und Druck Linus Wittich KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: 0 35 35 / 4 89-0
Fax 0 35 35 / 48 91 15

Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Einzel Exemplare können zum Preis von 1,61 € zzgl. der Versandkosten beim Verlag angefordert werden. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

IMPRESSUM

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: (0 35 35) 460
 Fax: (0 35 35) 31 33

Landrat

Landrat - Herr Richter, Klaus
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 45
 Fax: (0 35 35) 4 6- 26 62

Büro Landrat

Büro Landrat - Herr Höhno, Oliver
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 17
 Fax: (0 35 35) 4 6- 13 09

Dezernat I - Kämmerei

Dezernent und Kämmerer - Herr Zeidler, Siegfried
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 00
 Fax: (0 35 35) 4 6- 26 08

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 50
 Fax: (0 35 35) 4 6- 13 11

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

1. Beigeordneter und Dezernent - Herr Pfützner, Joachim
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 30 00
 Fax: (0 35 35) 4 6- 31 53

Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 20 00
 Fax: (0 35 35) 4 6- 26 03

Personal- und Organisationsmanagement

Leiterin - Personal- und Organisationsmanagement - Frau Erves, Elisabeth
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 13
 Fax: (0 35 35) 4 6- 13 26

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter Herr Voigt, Steffen
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 13 25
 Fax: (0 35 35) 4 6- 13 38

Kommunalaufsicht

Leiter - Herr Gebhard, Dirk
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 10
 Fax: (0 35 35) 4 6- 12 88

Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 43
 Fax: (0 35 35) 4 6- 26 34

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 33
 Fax: (0 35 35) 4 6- 12 14

Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiterin - Frau Roitzsch, Hannelore
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 79
 Fax: (0 35 35) 4 6- 12 83

Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 44 50
 Fax: (0 35 35) 4 6- 44 48

Amt 34 - Umweltamt

Amtsleiter - Herr Sonntag, Alfons
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 92 10
 Fax: (0 35 35) 4 6- 93 72

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
 Tel.: (03 53 41) 9 7- 76 10
 Fax: (03 53 41) 9 7- 76 12

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Arztstierarzt - Herr DVM Freudenberg, Dieter
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 80
 Fax: (0 35 35) 4 6- 26 87

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 35 24
 Fax: (0 35 35) 4 6- 35 30

Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 51 00
 Fax: (0 35 35) 4 6- 51 02

Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Lieschke, Maria
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 31 46
 Fax: (0 35 35) 4 6- 31 26

Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 35 43
 Fax: (0 35 35) 4 6- 31 56

Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 31 00
 Fax: (0 35 35) 4 6- 31 22

Amt 61 - Kreisentwicklungsamt

Dezernent IV und Amtsleiter - Herr Stroisch, Eberhard
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 20 00
 Fax: (0 35 35) 4 6- 26 03

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 27 01
 Fax: (0 35 35) 4 6- 27 30

Amt 63 - Unter Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Amtsleiter - Herr George, Frank
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 55
 Fax: (0 35 35) 4 6- 26 57

Amt 83 - Landwirtschaftsamt

Amtsleiter - Herr Dr. Führer, Helmut
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 29
 Fax: (0 35 35) 4 6- 26 04

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte - Frau Löppen, Monika
 Tel. und Fax: (0 35 35) 4 6- 12 74

Behinderten- und Ausländerbeauftragter

Behinderten- und Ausländerbeauftragter - Herr Brückner, Jürgen
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 44 37
 Fax: (0 35 35) 4 6- 44 07

Kreisbrandmeister

Kreisbrandmeister - Herr Heß, Gerd
 Tel.: (01 73) 7 46 14 89
 Fax: (0 35 35) 4 6- 44 48

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Lenk, Ingrid und Frau Großpietsch, Kerstin
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 94
 Fax: (0 35 35) 31 33

Kreismusikschule "Gebrüder Graun"

Leiter: Herr Fritsche, Siegfried
 Anhalter Straße 7
 04916 Herzberg
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 52 00
 Fax: (0 35 35) 4 6- 52 02

Kreisvolkshochschule

Leiter: Herr Brasse, Martin
 Anhalter Straße 7, 04916 Herzberg
 Tel.: (0 35 35) 4 6- 53 00
 Fax: (0 35 35) 4 6- 53 03

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
 donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda
 Außenstelle des Straßenverkehrsamtes Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde
 montags 8.00 bis 12.00 Uhr
 dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 mittwochs geschlossen
 donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

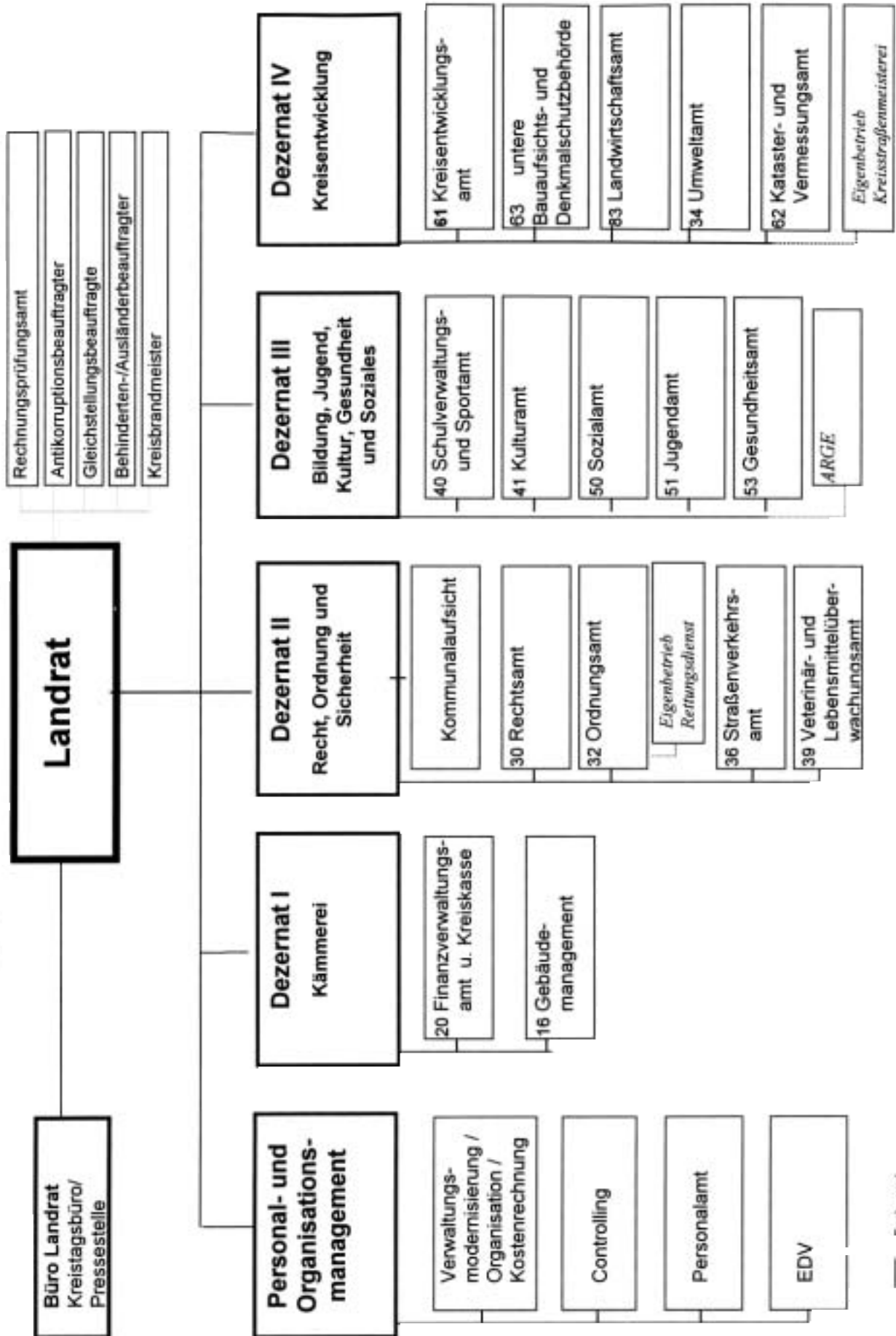
Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg
 montags, mittwochs, donnerstags 7.00 bis 16.00 Uhr
 dienstags 7.00 bis 17.00 Uhr
 freitags 7.00 bis 12.30 Uhr
 Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde
 Termine nach telefonischer Vereinbarung über 0 35 35/46 26 81

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung
 dienstags 8.00 bis 11.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
 donnerstags 8.00 bis 11.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(Stand 06/2006)



— Fach- und Dienstaufsicht

